

DIN 33450

ICS 01.080.10

**Graphisches Symbol zum Hinweis auf Beobachtung mit
optisch-elektronischen Einrichtungen (Video-Infozeichen)**

Graphical symbol for information about surveillance with optical-electronic devices
(video-info signs)

Symbole graphique indiquant la surveillance par appareils optiques-electroniques
(signe info-video)

Gesamtumfang 11 Seiten

Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Begriffe	4
4 Anforderungen an Video-Infozeichen	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Farbgebung	4
4.3 Beschriftung	5
4.4 Gestaltung	5
4.4.1 Infozeichen zur Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen	5
4.4.2 Infozeichen zur Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen mit Angabe der verantwortlichen Stelle	5
4.4.3 Infozeichen zur Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen mit Aufzeichnung	6
4.5 Größe	8
Anhang A (informativ) Informationen zu gesetzlichen Grundlagen [2, 3]	9
Anhang B (informativ) Empfehlungen zur Anbringung von Video-Infozeichen	10
Literaturhinweise	11

Bilder

Bild 1 — Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen	5
Bild 2 — Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen mit Angabe der verantwortlichen Stelle in typographischer Form	6
Bild 3 — Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen mit Angabe der verantwortlichen Stelle in Form eines Logos	6
Bild 4 — Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen mit Aufzeichnung und Angabe der verantwortlichen Stelle in typographischer Form	7
Bild 5 — Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen mit Aufzeichnung und Angabe der verantwortlichen Stelle als Logo	7

Vorwort

Diese Norm wurde vom Arbeitsausschuss AA 4.5-A „Video-Hinweiszeichen“ des Normenausschusses Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN erarbeitet.

Einleitung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderer Gesetze vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904) wurde erstmalig mit dem § 6b BDSG eine Regelung zur Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen – Videoüberwachung – aufgenommen, siehe Anhang A (Die meisten Landesdatenschutzgesetze enthalten eine vergleichbare Regelung). Die Neuregelung hat in der Praxis Fragen nach ihrem Anwendungsbereich und ihren Zulässigkeitsvoraussetzungen aufgeworfen. Das einheitliche Video-Infozeichen soll dazu beitragen, die Verpflichtung aus dem Gesetz, den Umstand der Videoüberwachung und die verantwortliche Stelle nach § 6b Abs. 2 BDSG durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen, für alle Anwendungsfälle umzusetzen.

Am Flughafen Frankfurt/Main wurde sehr frühzeitig mit der Umsetzung der geforderten Maßnahmen zur Kenntlichmachung durch deutlich sichtbare Hinweisschilder begonnen. Dabei kam die Forderung nach einem Piktogramm auf, da man ein Zeichen mit international verständlicher Bedeutung festlegen wollte. Um Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu wahren, regte die Datenschutzbeauftragte der Fraport AG die Zusammenarbeit mit den Datenschutzaufsichtsbehörden an.

Auf Veranlassung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde das DIN Deutsches Institut für Normung e.V. konsultiert. An dem DIN-Normungsvorhaben beteiligen sich seit März 2003 öffentliche Stellen des Bundes und der Länder sowie nicht-öffentliche Stellen.

Die Norm trägt den Titel „Video-Infozeichen“. Auf den Begriff „Video-Überwachung“ wurde absichtlich verzichtet. [1]

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für Video-Infozeichen, die auf eine Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen aufmerksam machen und legt deren Merkmale fest.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

Übersichtskarte RAL-K5 zum Farbbregister RAL 840-HR¹⁾

1) Das Farbbregister oder einzelne Farbkarten können bezogen werden bei: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Begriffe, siehe [2].

3.1

Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen

Erfassung in Form von Bildern mit Kameras

3.2

öffentlich zugängliche Räume

umbaute oder umgrenzte Flächen, die von Personen betreten und genutzt werden

BEISPIELE Bahnsteige, Ausstellungsräume eines Museums, Verkaufsräume, Schalterhallen, Kinos, aber auch umgrenzte Parks oder Ladenpassagen

3.3

verantwortliche Stelle

jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt

3.4

öffentliche Stellen des Bundes

Behörden und öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes

BEISPIELE Bundesministerien, Bundesgrenzschutz, Zoll

3.5

öffentliche Stellen der Länder

Behörden und öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen der Bundesländer und Gemeinden

BEISPIELE Landratsämter, Rathäuser, Einwohnermeldeämter

3.6

nicht-öffentliche Stellen

natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts

BEISPIELE Kaufhäuser, Banken, sonstige Firmen

4 Anforderungen an Video-Infozeichen

4.1 Allgemeines

Es wird ein einzelnes grafisches Symbol zum Hinweis auf Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen festgelegt. Die Angabe der verantwortlichen Stelle muss dort, wo es nicht selbsterklärend ist, durch einen geeigneten Zusatz unterhalb des Zeichens erfolgen.

Öffentliche Stellen, die einer erweiterten Hinweispflicht bzgl. der Aufzeichnung unterliegen, sollten dieser ebenfalls durch einen geeigneten Zusatz zusammen mit der Angabe der verantwortlichen Stelle nachkommen.

4.2 Farbgebung

Für die Ausführung des Video-Infozeichens ist als Grundfarbe Ultramarinblau (RAL 5002) mit weißer Zeichnung Reinweiß (RAL 9010) oder Verkehrsweiß (RAL 9016) anzuwenden.